

+++ NEWSLETTER Nr. 8 - Oktober 2015

## Drohende Begrenzung des Widerrufsrechts trotz fehlerhafter Widerrufsbelehrung

In diesem Newsletter wollen wir Sie über eine von Seiten der Bundesregierung und des Bundesrates drohende Begrenzung des Widerrufsrechts bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung informieren.

**Zunächst soll hier das Ergebnis vorweggenommen werden: Jeder Darlehensnehmer sollte unverzüglich die Richtigkeit der Widerrufsbelehrung überprüfen lassen. Wenden Sie sich hierzu an den SRI e. V.!**

### I. Hintergrund

Hintergrund der Problematik ist, dass für (Immobilien-) Verbraucherdarlehen, bei denen der Darlehensnehmer bei Abschluss des Darlehensvertrages nicht ordnungsgemäß über seine Rechte – insbesondere das Widerrufsrecht - belehrt wurde, ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht besteht. Dies ergibt sich daraus, dass die Frist, bis zu der der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag widerrufen kann, erst mit Erhalt der ordnungsgemäßen Belehrung in Gang gesetzt wird. Wurde der Darlehensnehmer nicht vorschriftsmäßig belehrt, so konnte auch die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnen. Demnach steht dem Darlehensnehmer auch nach Jahren noch ein Widerrufsrecht zu. Gerade in der andauernden Niedrigzinsphase konnten Verbraucher durch einen Widerruf ihres vor Jahren geschlossenen Darlehensvertrages und einen Neuabschluss zu günstigeren Zinssätzen enorme Summen sparen, so insbesondere bei Immobilienkrediten.

### II. Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Diesen den Verbrauchern entstehenden Zinsvorteil versuchen die deutschen Kreditinstitute nun zu verwässern. Durch intensive Lobbyarbeit seitens der Banken mit dem Ziel, das zeitlich unbefristete Widerrufsrecht einzuschränken, wurde wohl genügend Druck auf die Bundesregierung ausgeübt, sodass diese einen neuen Gesetzesentwurf erarbeitet hat.

Dieser sieht vor, dass zukünftig für Immobilienverbraucherdarlehen auch in Fällen fehlerhafter Widerrufsbelehrung das Widerrufsrecht zeitlich eingeschränkt werden soll. Hierzu soll im Rahmen eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eine Änderung des § 356b BGB dahingehend erfolgen, dass für Immobilienverbraucherdarlehen das Widerrufsrecht auch im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung auf 12 Monate und 14 Tage begrenzt wird.

### III. Rückwirkung für Altverträge: Stellungnahme des Bundesrats

Zu diesem Gesetzesentwurf hat nun der Bundesrat Stellung genommen und gefordert, dass die Befristung des Widerrufsrechts auch auf Altverträge erstreckt werden müsse. Dies würde dazu führen, dass auch für Immobilienkreditverträge, deren Widerruf mit einem Zinsvorteil des Verbrauchers einhergeht, das Widerrufsrecht zeitlich befristet würde. Diese Intention erscheint äußerst fragwürdig. Jedoch scheint hier die Lobbyarbeit der Kreditwirtschaft Erfolg zu haben.

**In Anbetracht der Situation ist dazu zu raten, Immobilienkreditverträge sofort auf das Vorliegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung zu überprüfen, da der Gesetzgeber geneigt scheint, das Widerrufsrecht des Verbrauchers nun einzuschränken.**

**Lassen Sie sich die Möglichkeit, diesen Zinsvorteil zu erlangen, nicht entgehen. Es hat sich herausgestellt, dass Banken in einer Vielzahl von Fällen fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet haben.**

**Insbesondere bei Immobiliendarlehen, deren Kreditvolumen in der Regel im sechsstelligen Bereich liegen, lassen sich für den Verbraucher enorme Einsparungen erreichen.**

**Aber auch bei normalen Verbraucherdarlehen, sei es bspw. zum Kauf eines Autos (oder aber auch bei jeglicher anderer Finanzierung) lassen sich hier Einsparungen realisieren.**

**Lassen Sie sich Ihr Geld nicht entgehen.**

### IV. Der SRI unterstützt Sie!

Bei der Überprüfung Ihrer Widerrufsbelehrung steht Ihnen der SRI e. V. gerne zur Seite und unterstützt Sie. Im Rahmen einer Mitgliedschaft im SRI e. V. können Sie Ihre Widerrufsbelehrung durch eine uns angeschlossene und auf diese Problematik spezialisierte Fachanwaltskanzlei überprüfen lassen.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft stehen wir Ihnen natürlich auch in anderen Problemsituationen mit Rat und Tat zur Seite.

### V. Mitgliedschaft im SRI e. V.

Das für eine kompetente und fachgerechte Beratung nötige Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetpräsenz unter [www.sri-ev.de](http://www.sri-ev.de).

Hier finden Sie auch weitere Informationen zu neuerer, für den Verbraucher bedeutsamer, Rechtsprechung der deutschen Gerichte.

Insbesondere sei hierbei auf die sich durch die neuere Rechtsprechung des BGH ergebende Möglichkeit, im Rahmen des Widerrufs einer Lebensversicherung zusätzlich zu den erstattungsfähigen Kosten auch die Abschluss- und Verwaltungskosten zurückzuerlangen, verwiesen. Auch hierbei unterstützt der SRI e. V. Sie im Rahmen einer Mitgliedschaft selbstverständlich gerne.

**SRI** Schutzverein für Rechte von Investoren e. V.

### **Wir helfen Kapitalanlegern**

Eingesetztes Kapital retten!  
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzes spezialisiert hat.  
[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: [www.sri-ev.de](http://www.sri-ev.de)

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten [Mitgliedsantrag](#). Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)



Besuchen sie uns auch bei Facebook

#### IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)  
Dolziger Straße 51  
10247 Berlin  
[www.sri-ev.com](http://www.sri-ev.com)

Fon : 030-889220-15  
Fax : 030-4508748-13  
Mail: [post@sri-ev.com](mailto:post@sri-ev.com)

Eintragung im Vereinsregister Berlin.

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B  
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/6179

Vorstand:

Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,  
Harald Krieg

Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.